

24. Nachtrag zur Satzung der BGHW

Die Satzung, zuletzt geändert durch den 23. Nachtrag vom 8. November 2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Hybride und digitale Sitzungen

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beratung und Abstimmung sowie hybride und digitale Sitzungen gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend; § 16 Abs. 5b gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Abs. 2 Satz 2 SGB IV).“

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

a) In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Satz 1“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a bis 5d eingefügt:

„(5a) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzung). Abweichend hiervon können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe durch Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Persönliche Hinderungsgründe sind insbesondere Krankheit, Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung und dringende Dienstreisen; die Hinderungsgründe dürfen nicht offensichtlich einer sachgerechten hybriden Sitzungsteilnahme entgegenstehen. Das Mitglied hat in seinem Antrag auf hybride Teilnahme das Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe unverzüglich in Textform darzulegen. Die Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich über die hybride Teilnahme des Mitglieds nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und nach Prüfung, ob persönliche Hinderungsgründe im Sinne von Satz 3 vorliegen. Eine/r der beiden Vorsitzenden muss am Sitzungsort anwesend sein. Eine audiovisuelle Teilnahme durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung bedarf der Zustimmung der zugeschalteten Organmitglieder; mit aktivem Beitritt zu der Videokonferenz gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die besondere Bedeutung wird von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt.

(5b) In außergewöhnlichen Notsituationen und besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane in digitaler Form ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (digitale Sitzung). Die oder der Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung nach Satz 1 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung des Ausnahmefalls widerspricht. Der Widerspruch ist in Textform innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist abzugeben.

(5c) Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Abs. 1 Satz 3 SGB IV), bei Wahlen von Mitgliedern der Geschäftsführung und bei Wahlen aufgrund des Wechsels im Vorsitz des Selbstverwaltungsorgans. Die Stimmabgabe erfolgt in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools; die Einzelheiten zur Art der Abstimmung werden in der Geschäftsordnung des Selbstverwaltungsorgans geregelt. Bei nicht öffentlichen hybriden und digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Abs. 3 Satz 4 SGB IV). Die Berufsgenossenschaft stellt in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Berufsgenossenschaft liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Abs. 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Abs. 4 SGB IV).

(5d) An öffentlichen hybriden Sitzungen der Vertreterversammlung kann die Öffentlichkeit am Sitzungsort teilnehmen. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen der Vertreterversammlung wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung ermöglicht.“

c) In den Absätzen 7 und 8 werden die Bezeichnungen „drei Viertel“ jeweils durch die Bezeichnungen „zwei Drittel“ ersetzt.

3. § 21 wird wie folgt gefasst:

Nach Absatz 4 wird Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Für hybride und digitale Sitzungen gelten die Regelungen des § 16 Abs. 5c Satz 2 bis 7 der Satzung entsprechend; § 16 Abs. 5a der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf hybride Sitzungsteilnahme bei der Leitung der Regionaldirektion zu stellen ist, die nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und nach Prüfung, ob persönliche Hinderungsgründe im Sinne von § 16 Abs. 5a Satz 3 der Satzung vorliegen, über den Antrag entscheidet. § 16 Abs. 5b der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Abs. 4 SGB IV).“

4. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 21 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. § 21 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf hybride Sitzungsteilnahme beim Widerspruchs- und Einspruchsausschuss der Direktion bei der zuständigen Hauptabteilungsleitung zu stellen ist, die nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zur datenschutzkonformen audiovisuellen Teilnahme und nach Prüfung, ob persönliche Hinderungsgründe im Sinne von § 16 Abs. 5a Satz 3 der Satzung vorliegen, über den Antrag entscheidet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung
der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Mannheim, den 6. November 2024

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Hans-Peter Flinks



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 6. November 2024 beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. Dezember 2024
112 – 10502#00004#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

